

<p>§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Das „Klinikum Stuttgart“ (Klinikum) der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadt) mit den Betriebsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Katharinenhospital, - Bürgerhospital, - Krankenhaus Bad Cannstatt, - Olgahospital (Pädiatisches Zentrum) und Frauenklinik, <p>einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich jeweils mit diesen Betriebsstätten verbundenen Einrichtungen wird als ein Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und als ein Krankenhaus im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) geführt.</p> <p>(2) Der Klinikum ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen.</p> <p>(3) Das Stammkapital beträgt zum 16.07.2014 16.800.000 €.</p>	<p>Rechtsform, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Das „Klinikum Stuttgart“ (Klinikum) der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadt) mit den Betriebsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Katharinenhospital, - Olgahospital / Frauenklinik und - Krankenhaus Bad Cannstatt, <p>einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich jeweils mit diesen Betriebsstätten verbundenen Einrichtungen wird als ein Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und als ein Krankenhaus im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) geführt.</p> <p>(2) Der Klinikum ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen.</p> <p>(3) Das Stammkapital beträgt zum 16.07.2014 16.800.000 €.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Zweck des Eigenbetriebes sind der ärztliche, pflegerische, technische und wirtschaftliche Betrieb des Klinikums im Rahmen des Versorgungsauftrags des Krankenhauses gemäß der Krankenhausplanung im Sinne der Maximalversorgung nach dem LKHG und nach den Zielvorgaben des Krankenhausträgers sowie die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte vornehmen und sonsti-</p>	<p>unverändert</p>

<p>gen Maßnahmen treffen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung der Stadt als Träger öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks hat die Stadt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Organe des Eigenbetriebes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeinderat, - der Krankenhausausschuss als Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes, - der/die Oberbürgermeister/-in, - der/die Geschäftsführer/-in als Betriebsleitung nach dem EigBG. 	<p>§ 4 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Organe des Eigenbetriebes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeinderat, - der Krankenhausausschuss als Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes, - der/die Oberbürgermeister/-in, - die Geschäftsführung als Betriebsleitung nach dem EigBG.

<p>§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben, seines Leistungsangebots und der Betriebsstätten, 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Krankenhausausschusses (einschließlich Stellvertreter) sowie des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, 3. Übertragung von Aufgaben auf den/die Oberbürgermeister/-in, 4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb, 5. die Personalangelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO - im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in - bei <ol style="list-style-type: none"> a) dem/der Geschäftsführer/-in, b) den Beamten/Beamtinnen, soweit er nach der Hauptsatzung zuständig ist, nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG, in den Fällen des Buchst. b) auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, 6. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan sowie deren Änderung, 7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, 8. die Bestimmung eines Abschlussprüfers; turnusmäßiger Wechsel nach spätestens 5 Jahren, 9. die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, 10. die Durchführung von Baumaßnahmen, die Beschaffung von beweglichem Vermögen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 50 Mio. € sowie über Nachträge in Höhe von 	<p>§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben, seines Leistungsangebots und der Betriebsstätten, 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Krankenhausausschusses (einschließlich Stellvertreter) sowie der Geschäftsführung, 3. Übertragung von Aufgaben auf den/die Oberbürgermeister/-in, 4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb, 5. die Personalangelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO - im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in - bei <ol style="list-style-type: none"> a) der Geschäftsführung, b) den Beamten/Beamtinnen, soweit er nach der Hauptsatzung zuständig ist, nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG, in den Fällen des Buchst. b) auf Vorschlag der Geschäftsführung, 6. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan sowie deren Änderung, 7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, 8. die Bestimmung eines Abschlussprüfers; turnusmäßiger Wechsel nach spätestens 5 Jahren, 9. die Entlastung der Geschäftsführung, 10. die Durchführung von Baumaßnahmen, die Beschaffung von beweglichem Vermögen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 50 Mio. € sowie über Nachträge in Höhe von
---	--

<p>mehr als 5 % des ursprünglich beschlossenen Betrags. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang und bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf,</p> <p>11. die Einführung, Änderung, Kündigung oder Aufhebung einer allgemeinen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung.</p>	<p>mehr als 5 % des ursprünglich beschlossenen Betrags. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang und bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf,</p> <p>11. die Einführung, Änderung, Kündigung oder Aufhebung einer allgemeinen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung.</p>
<p>§ 6 Krankenhausausschuss</p> <p>Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Krankenhausausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderats.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Krankenhausausschusses</p> <p>(1) Der Krankenhausausschuss überwacht den/die Geschäftsführer/-in. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Der Krankenhausausschuss kann von dem/der Geschäftsführer/-in jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs bzw. der einzelnen Krankenhäuser verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Krankenhausausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Krankenhausausschuss verlangen. § 24 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Krankenhausausschuss entscheidet über Geschäfte und Rechtshandlungen, die von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung sind sowie insbesondere über solche, die über den Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, soweit nicht aufgrund dieser Betriebssatzung der Gemeinderat, der/die Oberbürgermeister/-in oder der/die Geschäftsführer/-in zuständig ist.</p> <p>Er entscheidet weiter über</p>	<p>§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Krankenhausausschusses</p> <p>(1) Der Krankenhausausschuss überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Der Krankenhausausschuss kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs bzw. der einzelnen Betriebsstätten verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Krankenhausausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Krankenhausausschuss verlangen. § 24 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Krankenhausausschuss entscheidet über Geschäfte und Rechtshandlungen, die von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung sind sowie insbesondere über solche, die über den Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, soweit nicht aufgrund dieser Betriebssatzung der Gemeinderat, der/die Oberbürgermeister/-in oder die Geschäftsführung zuständig ist.</p> <p>Er entscheidet weiter über</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung und Abberufung des Klinischen Direktors/der Klinischen Direktorin, des Pflegedirektors/der Pflegedirektorin, des Direktors/der Direktorin für Finanzen und Controlling sowie des Direktors/der Direktorin für Service und Infrastruktur als Mitglieder der Krankenhausleitung auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, 2. die Zustimmung zur Einstellung der Leiter/-innen der Kliniken, Institute sowie der Leiter/-innen der mit dem Klinikum verbundenen Einrichtungen – kommissarische Leitungen jeweils ausgenommen –, auf Vorschlag der Krankenhausleitung, 3. die Personalangelegenheiten der Beamten/Beamtinnen beim Eigenbetrieb nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO, soweit nicht der Gemeinderat oder der/die Oberbürgermeister/-in nach der Hauptsatzung zuständig ist, 4. die Zustimmung zu Budget- und Pflegesatzvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern sowie zu sonstigen Entgelten und Tarifen für das Klinikum, soweit die Entscheidung nicht auf den/die Geschäftsführer/-in übertragen ist, 5. allgemeine Vertragsbedingungen für das Klinikum, 6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 500.000 € je Planansatz übersteigen, sowie zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese 500.000 € des Planansatzes übersteigen und nicht durch höhere zweckgebundene Zuschüsse oder im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können, 7. die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, wenn diese 1 Mio. € übersteigen, 8. Vorgänge nach § 5 Nr. 10 mit voraussichtlichen Aufwendungen von 3,5 Mio. € bis 50 Mio. € sowie über Nachträge in der in § 5 Nr. 10 genannten Höhe, 9. Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich kommende Rechtsgeschäfte und Vertragsabschlüsse über den normalen Geschäftsverlauf hinaus ab einem jährlichen Entgelt von 500.000 € oder wenn die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung und Abberufung der weiteren Mitglieder der Krankenhausleitung auf Vorschlag der Geschäftsführung, 2. die Zustimmung zur Einstellung der Leiter/-innen der Kliniken, Institute sowie der Leiter/-innen der mit dem Klinikum verbundenen Einrichtungen – kommissarische Leitungen jeweils ausgenommen –, auf Vorschlag der Krankenhausleitung, 3. die Personalangelegenheiten der Beamten/Beamtinnen beim Eigenbetrieb nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO, soweit nicht der Gemeinderat oder der/die Oberbürgermeister/-in nach der Hauptsatzung zuständig ist, 4. die Zustimmung zu Budget- und Pflegesatzvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern sowie zu sonstigen Entgelten und Tarifen für das Klinikum, soweit die Entscheidung nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist, 5. allgemeine Vertragsbedingungen für das Klinikum, 6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 500.000 € je Planansatz übersteigen, sowie zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese 500.000 € des Planansatzes übersteigen und nicht durch höhere zweckgebundene Zuschüsse oder im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können, 7. die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, wenn diese 1 Mio. € übersteigen, 8. Vorgänge nach § 5 Nr. 10 mit voraussichtlichen Aufwendungen von 3,5 Mio. € bis 50 Mio. € sowie über Nachträge in der in § 5 Nr. 10 genannten Höhe, 9. Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich kommende Rechtsgeschäfte und Vertragsabschlüsse über den normalen Geschäftsverlauf hinaus ab einem jährlichen Entgelt von 500.000 € oder wenn die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt,
---	--

<p>10. die Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 500.000 €, ausgenommen die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen,</p> <p>11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 400.000 €,</p> <p>12. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag bzw. Streitwert von 500.000 €,</p> <p>13. die Annahme von Geldbußen ab einem Betrag von 150.000 €,</p> <p>14. den Beitritt zu Verbänden und ähnlichen Organisationen ab einem jährlichen Beitrag von 6.000 € je Mitgliedschaft,</p> <p>15. die Annahme oder Vermittlung an Dritte von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung; beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden,</p> <p>16. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>Für die Wertgrenzen gilt § 5 Nr. 10 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Der Krankenhausausschuss berät im Übrigen die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, über die der Gemeinderat nach § 5 entscheidet.</p> <p>(4) § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>10. die Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 500.000 €, ausgenommen die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen,</p> <p>11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 400.000 €,</p> <p>12. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag bzw. Streitwert von 500.000 €,</p> <p>13. die Annahme von Geldbußen ab einem Betrag von 150.000 €,</p> <p>14. den Beitritt zu Verbänden und ähnlichen Organisationen ab einem jährlichen Beitrag von 6.000 € je Mitgliedschaft,</p> <p>15. die Annahme oder Vermittlung an Dritte von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung; beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden,</p> <p>16. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>Für die Wertgrenzen gilt § 5 Nr. 10 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Der Krankenhausausschuss berät im Übrigen die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, über die der Gemeinderat nach § 5 entscheidet.</p> <p>(4) § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 8 Aufgaben und Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/-meisterin</p> <p>(1) Der/die Oberbürgermeister/-in entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm/ihr durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind oder ihm/ihr vom Gemeinderat übertragen worden</p>	<p>§ 8 Aufgaben und Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/-meisterin</p> <p>(1) Der/die Oberbürgermeister/-in entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm/ihr durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind oder ihm/ihr vom Gemeinderat übertragen worden</p>

<p>sind (§ 5 Nr. 3). Dazu gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen, 2. alle Personalangelegenheiten der Beamten/Beamtinnen beim Eigenbetrieb, soweit nicht der Gemeinderat (§ 5) oder der Krankenhausausschuss (§ 7) zuständig ist, 3. Verhandlungen mit Förderbehörden über die in § 5 Nr. 10 genannten Angelegenheiten ab einem Fördervolumen von 3,5 Mio. €, im Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/-in. 4. Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung. <p>(2) Der/die für das Klinikum zuständige Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/-in ständig im Aufgabenbereich des Eigenbetriebes (ständiger/ständige Sondervertreter/-in).</p>	<p>sind (§ 5 Nr. 3). Dazu gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen, 2. alle Personalangelegenheiten der Beamten/Beamtinnen beim Eigenbetrieb, soweit nicht der Gemeinderat (§ 5) oder der Krankenhausausschuss (§ 7) zuständig ist, 3. Verhandlungen mit Förderbehörden über die in § 5 Nr. 10 genannten Angelegenheiten ab einem Fördervolumen von 3,5 Mio. €, im Benehmen mit der Geschäftsführung. 4. Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung. <p>(2) Der/die für das Klinikum zuständige Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/-in ständig im Aufgabenbereich des Eigenbetriebes (ständiger/ständige Sondervertreter/-in).</p>
<p>§ 9 Geschäftsführer/-in und Krankenhausleitung</p> <p>(1) Die Krankenhausleitung des Klinikums besteht aus dem/der Geschäftsführer/in und dem Krankenhausdirektorium. Ihre inneren Angelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 12).</p> <p>(2) Dem Krankenhausdirektorium gehören der Klinische Direktor/die Klinische Direktorin, der Pflegedirektor/die Pflegedirektorin, der Direktor/die Direktorin für Finanzen und Controlling und der Direktor/die Direktorin für Service und Infrastruktur an.</p> <p>(3) Das Krankenhausdirektorium unterstützt den/die Geschäftsführer/-in bei der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, des Krankenhausausschusses und des/der Oberbürgermeisters/-meisterin unter Berücksichtigung</p>	<p>§ 9 Geschäftsführung und Krankenhausleitung</p> <p>(1) Die Krankenhausleitung des Klinikums besteht aus der Geschäftsführung und weiteren Mitgliedern. Ihre inneren Angelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 12).</p> <p>(2) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder zwei Personen, die die Bezeichnung „Geschäftsführer/-in“ führen. Ihre inneren Angelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 12).</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Krankenhausleitung unterstützen die Geschäftsführung bei der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, des Krankenhausausschusses und des/der Oberbürgermeisters/-meisterin unter</p>

<p>der Anforderungen an die wirtschaftliche Betriebsführung.</p> <p>(4) Der/Die Geschäftsführer/-in unterliegt der Überwachung durch den/die Oberbürgermeister/-in im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG i. V. m. § 8 dieser Betriebssatzung.</p>	<p>Berücksichtigung der Anforderungen an die wirtschaftliche Betriebsführung. Die Zahl und Funktionen der weiteren Mitglieder der Krankenhausleitung werden in der Geschäftsordnung (§ 12) geregelt.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterliegt der Überwachung durch den/die Oberbürgermeister/-in im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG i. V. m. § 8 dieser Betriebssatzung.</p>
<p>§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beim Eigenbetrieb Klinikum</p> <p>(1) Der/Die Geschäftsführer/-in ist im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit für die Führung des Klinikums verantwortlich und erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Er/Sie leitet den Eigenbetrieb im Rahmen seiner/ihrer gesetzlichen und der ihm/ihr nach Abs. 2 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordination und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt die Stadt im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie ist weisungsberechtigt innerhalb der Krankenhausleitung. Der/Die Geschäftsführer/-in ist Vorgesetzter/Vorgesetzte aller Mitarbeiter/-innen des Klinikums. Er/Sie übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer/-in erledigt alle Aufgaben des Eigenbetriebes, für die nicht aufgrund dieser Satzung der Gemeinderat, der Krankenhausausschuss oder der/die Oberbürgermeister/-in zuständig ist, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. operative Führung und strategisches Management des Klinikums unter Beachtung der wirtschaftlichen Ressourcenoptimierung, Marktpositionierung und Controlling, nachhaltige Qualitätssicherung im Rahmen des Versorgungsauftrags, jeweils nach den Zielvorgaben des Trägers, 2. Gesamtverantwortung für Personal-, Sach- und Finanzmittel sowie das Rechnungswesen und Verteilung der pauschalen Fördermittel, 3. Vertretung des Klinikums nach außen, 	<p>§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung beim Eigenbetrieb Klinikum</p> <p>(1) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Führung des Klinikums verantwortlich und erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihr nach Abs. 2 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordination und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie ist weisungsberechtigt innerhalb der Krankenhausleitung. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller Mitarbeiter/-innen des Klinikums. Sie übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung erledigt alle Aufgaben des Eigenbetriebes, für die nicht aufgrund dieser Satzung der Gemeinderat, der Krankenhausausschuss oder der/die Oberbürgermeister/-in zuständig ist, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. operative Führung und strategisches Management des Klinikums unter Beachtung der wirtschaftlichen Ressourcenoptimierung, Marktpositionierung und Controlling, nachhaltige Qualitätssicherung im Rahmen des Versorgungsauftrags, jeweils nach den Zielvorgaben des Trägers, 2. Gesamtverantwortung für Personal-, Sach- und Finanzmittel sowie das Rechnungswesen und Verteilung der pauschalen Fördermittel, 3. Vertretung des Klinikums nach außen,

4. Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern,
 5. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit des Klinikums,
 6. Datenschutz im Klinikum,
 7. Änderungen in der organisatorischen Struktur des Eigenbetriebs, der einzelnen Betriebsstätten sowie der mit den Betriebsstätten verbundenen Einrichtungen,
 8. Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei
 - a) den Leitern/Leiterinnen der Kliniken, Abteilungen, Instituten sowie den Leitern/Leiterinnen der mit dem Klinikum verbundenen Einrichtungen,
 - b) den Beschäftigten.§ 7 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.
 9. Verträge mit niedergelassenen Ärzten und Ärztenetzen sowie Verträge zur integrierten Versorgung,
 10. Innenrevision und Risikomanagement,
 11. Vollzug des Wirtschaftsplans und Aufnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredite,
 12. die im § 7 Abs. 2 Nrn. 6 bis 9 und 11 bis 14 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Betriebsatzung aufgeführten Angelegenheiten bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 12 ist das Einvernehmen mit dem **Rechtsreferat** herzustellen, bei Verzichten und Niederschlagungen jedoch nur ab einem Betrag von 15.000 €,
 13. die Festsetzung von Entgelten für Fernsehen, Telefon, Telefax, Begutachtung und für sonstige Leistungen,
 14. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen.
- (3) **Der/Die Geschäftsführer/-in** nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats und des Krankenhausausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil. Der Gemeinderat und der Krankenhausausschuss können ihre Anwesenheit verlangen. **Er/Sie** ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Krankenhausausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. **Er/Sie** vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Krankenhausausschusses sowie die Entscheidungen des/der

4. Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern,
 5. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit des Klinikums,
 6. Datenschutz im Klinikum,
 7. Änderungen in der organisatorischen Struktur des Eigenbetriebs, der einzelnen Betriebsstätten sowie der mit den Betriebsstätten verbundenen Einrichtungen,
 8. Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei
 - a) den Leitern/Leiterinnen der Kliniken, Abteilungen, Instituten sowie den Leitern/Leiterinnen der mit dem Klinikum verbundenen Einrichtungen,
 - b) den Beschäftigten.§ 7 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.
 9. Verträge mit niedergelassenen Ärzten und Ärztenetzen sowie Verträge zur integrierten Versorgung,
 10. Innenrevision und Risikomanagement,
 11. Vollzug des Wirtschaftsplans und Aufnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredite,
 12. die im § 7 Abs. 2 Nrn. 6 bis 9 und 11 bis 14 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Betriebsatzung aufgeführten Angelegenheiten bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 12 ist das Einvernehmen mit dem **Referat Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht** herzustellen, bei Verzichten und Niederschlagungen jedoch nur ab einem Betrag von 15.000 €,
 13. die Festsetzung von Entgelten für Fernsehen, Telefon, Telefax, Begutachtung und für sonstige Leistungen,
 14. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen.
- (3) **Die Geschäftsführung** nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats und des Krankenhausausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil. Der Gemeinderat und der Krankenhausausschuss können ihre Anwesenheit verlangen. **Sie** ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Krankenhausausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. **Sie** vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Krankenhausausschusses sowie die Entscheidungen des/der Oberbürgermeis-

<p>Oberbürgermeisters/-meisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.</p>	<p>ters/-meisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.</p>
<p>§ 11 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin</p> <p>(1) Der/Die Geschäftsführer/-in hat den/die für das Klinikum zuständigen/zuständige Beigeordneten/Beigeordnete über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig monatlich mit einem Kurzbericht und vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (mit Vergleichszahlen: mindestens Ist-Zahlen des Vorjahres und Planzahlen) und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten; dabei sind neben finanzwirtschaftlichen auch leistungsbezogene und qualitative Daten in die Berichte aufzunehmen, 2. unverzüglich zu berichten, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss. <p>Der/die für das Klinikum zuständige Beigeordnete informiert den/die Oberbürgermeister/-in über die Angelegenheiten des Klinikums, die von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt sind.</p> <p>(2) Der/Die Geschäftsführer/-in hat dem/der Beigeordneten für Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen über den/die für das Klinikum zuständige/n Beigeordnete/n alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt berühren, insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Berichte nach Abs. 1 (Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie Ab-</p>	<p>§ 11 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat den/die für das Klinikum zuständigen/zuständige Beigeordneten/Beigeordnete über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig monatlich mit einem Kurzbericht und vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (mit Vergleichszahlen: mindestens Ist-Zahlen des Vorjahres und Planzahlen) und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten; dabei sind neben finanzwirtschaftlichen auch leistungsbezogene und qualitative Daten in die Berichte aufzunehmen, 2. unverzüglich zu berichten, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss. <p>Der/die für das Klinikum zuständige Beigeordnete informiert den/die Oberbürgermeister/-in über die Angelegenheiten des Klinikums, die von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt sind.</p> <p>[entfällt]</p>

<p>wicklung des Vermögensplanes) zuzuleiten. Die Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts-, Finanz- und Beteiligungsbereich der Stadt im Sinne der Regelung für die städtischen Eigenbetriebe ist sicherzustellen.</p>	
<p>§ 12 Geschäftsordnung</p> <p>Das Nähere über die Zusammensetzung der Krankenhausleitung, den Geschäftsgang innerhalb der Krankenhausleitung und über die einzelnen Aufgaben und Befugnisse des Krankenhausdirektoriums sowie ihrer Mitglieder regelt der/die Oberbürgermeister/-in durch eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Krankenhausausschusses.</p>	<p>§ 12 Geschäftsordnung</p> <p>Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsführung und der Krankenhausleitung sowie den Geschäftsgang innerhalb der Geschäftsführung (einschl. des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung) und der Krankenhausleitung regelt der/die Oberbürgermeister/-in durch eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Krankenhausausschusses.</p>
<p>§ 13 Schlussvorschriften</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Juni 1999 außer Kraft.</p>	<p><i>Zeitlich überholt</i></p>